Gründung einer Nicht-Börsen-Aktiengesellschaft

Kleine Handwerks-AG

Kirsten Weigmann*

Die meisten Handwerker entscheiden sich bei einer Unternehmensneugründung für eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eine Aktiengesellschaft kommt für viele nicht in Betracht. Es lohnt sich aber, auch über eine Nicht-Börsen-AG mit überschaubarem Gesellschafterkreis nachzudenken.

it dem 1994 in Kraft getretenen Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und der Regulierung des Aktienrechts wollte der Gesetzgeber die AG insbesondere für mittelständische Unternehmen attraktiv machen. Denn die Aktiengesellschaft ist die einzige Rechtsform, die eine Eigenkapitalaufnahme über die Börse ermöglicht. Das Gesetz will es den mittelständischen Unternehmen ermöglichen, in zwei Schritten am Kapitalmarkt teilzuhaben. Zunächst soll es möglich sein, eine nicht-börsennotierte – die sogenannte "kleine" - Aktiengesellschaft zu gründen. Im nächsten Schritt können diese Aktiengesellschaften dann den Zugang zur Börse anstreben.

Einpersonengründung möglich

Während nach früherem Recht eine Gründerzahl von mindestens 5 Personen verlangt wurde, ist nach der 1994 eingetretenen Gesetzesänderung eine Einmanngründung zulässig. Damit wurde die Aktiengesellschaft dem Recht der GmbH angeglichen. Die Aktiengesellschaft ist eine Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet

* Rechtsanwältin Kirsten Weigmann ist Sozius der Kanzlei Feil & Weigmann, Hinüberstr. 13, 30175 Hannover, Tel. (05 11) 38 08 60, Fax (05 11) 3 80 86 44, eMail: kanzlei@recht-freundlich.de, http://www.recht-freundlich.de nur das Gesellschaftsvermögen. In der Satzung müssen die Gründer die Höhe des Grundkapitals bestimmen. Es muß mindestens 100 000 DM bzw. 50 000 Euro betragen und in Aktien zerlegt sein. Unter "Aktie" ist das Mitgliedschaftsrecht des Aktionärs an der Aktiengesellschaft zu verstehen.

Die Aktien können auf den Inhaber der Aktie oder auf einen Namen ausgestellt werden. Bei den Namensaktien ist ein sogenanntes Aktienbuch zu führen, in dem der Inhaber nach Name, Wohnort und Stand einzutragen ist. In der Praxis überwiegen die sogenannten Inhaberaktien. Sie werden wie bewegliche Sachen übertragen. Der Aktiengesellschaft und Dritten gegenüber legitimiert sich der Inhaber durch den Besitz der Aktienurkunde.

In der Satzung der Aktiengesellschaft wird festgelegt, aus wievielen Mitgliedern der Vorstand zusammengesetzt sein soll. Allerdings genügt bei kleineren Aktiengesellschaften bereits ein Vorstandsmitglied. Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft zu leiten. Ihm obliegt die Geschäftsführung. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder werden durch den Aufsichtsrat auf höchstens 5 Jahre bestellt. Nach Ablauf der jeweiligen Amtszeit ist eine wiederholte Bestellung oder Verlängerung der Amtszeit für höchstens 5 Jahre zulässig.

Neben dem Vorstand hat der Aufsichtsrat eine wichtige Funktion in der Aktiengesellschaft. Die Hauptaufgabe des Aufsichtsrates besteht darin, die Geschäftsführung des Vorstandes zu überwachen und den Vorstand zu bestellen. Daneben ist der Aufsichtsrat Berater des Vorstandes in weiterreichenden Fragen der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat muß aus mindestens 3 Mitgliedern bestehen, andernfalls ist er nicht beschlußfähig. Allerdings kann in der Satzung der Aktiengesellschaft eine höhere Mitgliedszahl des Aufsichtsrates bestimmt werden. Bei Aktiengesellschaften, die mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, sind Arbeitnehmervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen. Näheres hierzu ist im Betriebsverfassungsgesetz und im Mitbestimmungsgesetz vorgegeben.

Vereinfachungen für "Kleine"

Die Hauptversammlung ist ein weiteres wichtiges Gremium der Aktiengesellschaft. Im Rahmen der Hauptversammlung können die Aktionäre ihre Rechte in den Angelegenheiten der Gesellschaft ausüben. Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Aktiengesetzes hat die Hauptversammlung unter anderem folgende Rechte:

- Bestellung der Aufsichtsratsmitglieder
- Festlegung der Verwendung des Bilanzgewinns
- Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat
- Bestellung des Abschlußprüfers
- Satzungsänderungen
- Maßnahmen der Kapitalbeschaffung und der Kapitalherabsetzung;
- Bestellung von Prüfern zur Prüfung von Vorgängen bei der Gründung oder der Geschäftsführung
- Auflösung der Gesellschaft

Während bei großen Aktiengesellschaften die Hauptversammlung zumeist über die überregionalen Tageszeitungen einberufen wird, gibt es bei den kleinen Aktiengesellschaften erhebliche Vereinfachungen. Wenn die Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt sind, so kann die Hauptversammlung mit eingeschriebenem Brief einberufen werden. Des weiteren ist es nicht notwendig, daß bei jeder Hauptversammlung ein Notar eine Niederschrift über den Verlauf der Versammlung anfertigt. Es genügt bei einer kleinen Aktiengesellschaft eine Niederschrift, die vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates unterzeichnet wurde. Nur bei Grundlagenbeschlüssen ist eine notarielle Protokollierung notwendig.

urch die veränderten Vorschriften des Aktienrechts ist die AG auch für mittelständische Unternehmen als alternative Gesellschaftsform von Interesse. Sicherlich sind die Regelungen des Aktienrechts den meisten Unternehmern nicht so vertraut wie die Vorschriften des GmbH-Rechts. Auch befürchten viele Unternehmer die Kontrolle durch den Aufsichtsrat. Es ist aber zu bedenken, daß bei einem überschaubaren Kreis von Aktionären die Hauptversammlung den entscheidenden Einfluß auf das Unternehmen ausübt. □

110 sbz 10/1999